



Der Senator für Finanzen · Postfach 10 15 40 · 28015 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Söller

Zimmer 511

Tel. (0421) 361-2341

Fax (0421) 361-10651

E-Mail

Wolfgang.Soeller@finanzen.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

31

Bremen, 9. Juli 2003

RUNDSCHREIBEN Nr. 22/2003

Kündigung der Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifverträge zum 30. Juni 2003 bzw. zum 31. Juli 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TdL hat die Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifverträge zum 30. Juni 2003 bzw. 31. Juli 2003 gekündigt. Diese Kündigung wirkt sich bei beim Land und der Stadtgemeinde Bremen nur für die Angestellten und Auszubildenden aus.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Die gekündigten Tarifverträge gelten nach den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes für bestehende Arbeitsverhältnisse so lange weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden. Gleiches gilt für Beschäftigungsverhältnisse, deren Ausgestaltung sich nach den TdL-Richtlinien bzw. entsprechenden Runderlassen richtet (z.B. Regelung der Arbeitsbedingungen für wissenschaftliche Hilfskräfte mit und ohne Abschluss, Lektoren und Mentoren) und die entsprechende Leistungen vorsehen. Für Arbeits- und Auszubildungsverhältnisse, die ab dem 1.7.2003 beginnen, erlangen die gekündigten Tarifverträge keine Wirkung mehr.

1. Für die zum 1.7.2003 bereits bestehenden Arbeits- und Auszubildungsverhältnisse gilt Folgendes:

1.1. Bei den Sonderzuwendungstarifverträgen tritt durch die Kündigung die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ein. Das bedeutet, Angestellte, die am 30. Juni 2003 tarifgebunden sind, haben trotz Kündigung der Tarifverträge weiterhin einen Anspruch auf die im Tarifvertrag festgelegte Zuwendung, wenn ihr Arbeitsverhältnis nahtlos fortbesteht. Dasselbe gilt für Auszubildende.

Tarifgebunden sind Angestellte und Auszubildende, die einer der Gewerkschaften angehören, die einen der Tarifverträge abgeschlossen haben. Wie Tarifgebundene werden auch diejenigen behandelt, bei denen durch einzelvertragliche Bezugnahme die Anwendung der entsprechenden Tarifverträge vereinbart worden ist, was für Arbeitsverhältnisse des Landes- und der Stadtgemeinde Bremen durchgehend der Fall ist.

1.2 Für die Urlaubsgeldtarifverträge gilt dasselbe, allerdings für Angestellte und Auszubildende, die am 31.7.2003 tarifgebunden sind. D.h., im Jahr 2003 ergeben sich keine konkreten Auswirkungen, weil das Urlaubsgeld bereits mit der Lohn- und Vergütungszahlung zum 15.7.2003 gezahlt wird.

2. Für neue Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die ab 1.7.2003 wirksam werden, besteht

- kein Rechtsanspruch auf die Sonderzuwendung ab 2003

In den maßgeblichen Vertragsmustern ist daher die entsprechende Vertragspassage (in der Regel in § 2) wie folgt zu fassen:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Fassung. Außerdem finden die für die Freie Hansestadt Bremen jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge – mit Ausnahme des gekündigten Tarifvertrages über die Zuwendung und mit Ausnahme des Tarifvertrages vom 26. Mai 1964 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlemlinge der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen – Anwendung.“

3. Für neue Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, die ab 1.8.2003 wirksam werden, besteht

- weder Rechtsanspruch auf die Sonderzuwendung ab 2003
- noch auf das Urlaubsgeld ab 2004.

In den maßgeblichen Vertragsmustern ist deshalb die entsprechende Vertragspassage (in der Regel in § 2) wie folgt zu fassen:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für die Freie Hansestadt Bremen geltenden Fassung. Außerdem finden die für die Freie Hansestadt Bremen jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge – mit Ausnahme der gekündigten Tarifverträge über die Zuwendung und das Urlaubsgeld und mit Ausnahme des Tarifvertrages vom 26. Mai 1964 über die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Lehrlinge und Anlemlinge der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen – Anwendung.“

4. Beschäftigte, mit denen bereits Arbeits- und Ausbildungsverträge abgeschlossen sind, die jedoch erst ab 1.7.2003 wirksam werden, haben ebenfalls keinen Rechtsanspruch auf die Sonderzuwendung, weil sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Arbeitsvertrages nicht unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Dasselbe gilt für das Urlaubsgeld, wenn das Arbeitsverhältnis ab 1.8.2003 wirksam wird.

Diese Beschäftigten sind unverzüglich über die Rechtslage zu informieren. Gleichzeitig ist Ihnen eine entsprechende Vertragsänderung anzubieten.

5. Bei Folgeverträgen im Anschluss an bis zum 30.6.2003 befristet abgeschlossene Arbeitsverträge ist wie bei Neueinstellungen zum 1.7.2003 bzw. 1.8.2003 zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag